

Informationen über die Aktionärsrechte hinsichtlich der 73. ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2017

Sehr geehrte Aktionäre!

Nachstehend geben wir einen kurzen Überblick über die Teilnahmevoraussetzungen sowie die wichtigsten Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der 73. ordentlichen Hauptversammlung der Lenzing Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) am 25. April 2017 um 10.30 Uhr (MESZ) im Kulturzentrum Lenzing, Johann-Böhm-Straße 1, 4860 Lenzing:

Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung, Nachweisstichtag

Die Berechtigung zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem

Anteilsbesitz am Samstag, dem 15. April 2017, 24.00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag).

Aktionäre, die an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag muss durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die an eine der untenstehenden Adressen **spätestens am 20. April 2017** zugehen muss, erbracht werden.

Depotbestätigungen werden vom depotführenden Kreditinstitut ausgestellt und direkt an eine der untenstehenden Adressen übermittelt. Sie können erst nach dem Nachweisstichtag ausgefertigt und versendet werden. Zu ihrem Inhalt siehe unten. Teilen Sie bitte Ihrem Kreditinstitut rechtzeitig vor dem Nachweisstichtag mit, dass Sie an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen möchten.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an eine der nachgenannten Adressen zu übermitteln:

Per Post oder per Boten: Lenzing AG, c/o Computershare Operations Center, 80249 München

per E-Mail mit qualifizierter, elektronischer Signatur: anmeldestelle@computershare.de

per SWIFT BIC: COMRGB2L (Message Type MT 598, unbedingt ISIN AT 0000644505 im Text angeben)

vorab gerne auch per Telefax (+49 (0) 89 30903 74675), und per einfachem E-Mail (anmeldestelle@computershare.de).

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Aussteller durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes;
2. den Aktionär durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
3. die Nummer des Depots, andernfalls eine sonstige Bezeichnung;
4. die Anzahl und gegebenenfalls den Nennbetrag der Aktien des Aktionärs sowie bei mehreren Aktiegattungen die Bezeichnung der Gattung oder die international gebräuchliche Wertpapierkennnummer;
5. den Zeitpunkt oder den Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag **am 15. April 2017, 24:00 Uhr (MESZ)** beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur ordentlichen Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert und können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 113 f AktG

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der ordentlichen Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt.

Die Gesellschaft selbst oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats darf das Stimmrecht als Bevollmächtigter nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung über die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt hat. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person erteilt werden. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden.

Für die Erteilung einer Vollmacht kann das auf der Internetseite der Gesellschaft www.lenzing.com unter Hauptversammlung 2017 zur Verfügung gestellte Formular, das auch die Erteilung einer beschränkten Vollmacht ermöglicht, verwendet werden.

Die Vollmacht muss spätestens am **24. April 2017 um 13.00 Uhr** unter einer der folgenden Adressen zugegangen sein: per Post oder per Boten (Lenzing AG, c/o Computershare Operations Center, 80249 München), per Telefax (+49 (0) 89 30903 74675), per E-Mail (anmeldestelle@computershare.de) oder per SWIFT BIC: COMRGB2L; wobei die Vollmacht in Textform, zB als PDF-Datei, dem E-Mail anzuschließen ist. Die Vollmacht wird von der Gesellschaft aufbewahrt werden.

Am Tag der ordentlichen Hauptversammlung kann eine Vollmacht lediglich bei der Registrierung zur ordentlichen Hauptversammlung am Versammlungsort übergeben werden.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn er an eine der vorstehenden Adressen bzw der Gesellschaft zugegangen ist.

Als besonderes Service steht den Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, die Möglichkeit der Vertretung durch Herrn Dr. Michael Knap vom Interessenverband für Anleger, IVA, 1130 Wien, Feldmühlgasse 22, zur Verfügung. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wird Herr Dr. Michael Knap das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausschließlich auf Grundlage und innerhalb der Grenzen der vom jeweiligen Aktionär erteilten Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausüben. Die Kosten für die Stimmrechtsvertretung werden von der Gesellschaft getragen. Sämtliche übrige Kosten, insbesondere die eigenen Bankspesen für Depotbestätigung oder Portokosten, hat der jeweilige Aktionär selbst zu tragen.

Es ist nicht zwingend, dass Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, Herrn Dr. Michael Knap zum Vertreter bestellen. Für die Bevollmächtigung von Herrn Dr. Michael Knap ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lenzing.com Hauptversammlung 2017 ein spezielles Vollmachts- und Widerrufsformular (nur in deutscher Fassung) abrufbar. Die Herr Dr. Knap erteilte Vollmacht muss spätestens am **24. April 2017** um 13.00 Uhr (MESZ) ausschließlich an eine der folgenden Adressen zugegangen sein: per Post oder per Boten (Lenzing AG, c/o Computershare Operations Center, 80249 München), per Telefax (+49 (0) 89 30903 74675), per E-Mail (anmeldestelle@computershare.de) oder per SWIFT BIC: COMRGB2L; wobei die Vollmacht in Textform, zB als PDF-Datei, dem E-Mail anzuschließen ist. Am Tag der ordentlichen Hauptversammlung kann eine Vollmacht lediglich bei der Registrierung zur ordentlichen Hauptversammlung am Versammlungsort übergeben werden. Die Vollmacht wird von der Gesellschaft aufbewahrt werden.

Herr Dr. Michael Knap (oder ein allenfalls von diesem bevollmächtigter Subvertreter) wird das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom jeweiligen Aktionär erteilten Weisungen ausüben. Ohne ausdrückliche Weisung ist die Vollmacht ungültig. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Michael Knap unter Tel.: +43 (0) 664 213 8740, Fax: +43 (0) 1 8763343-39 oder E-Mail: michael.knap@iva.or.at.

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser ordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am **04. April 2017** der Gesellschaft in Schriftform an eine der folgenden Adressen, z. Hd. von Frau Mag. Waltraud Kaserer, zugegangen ist:

Per Post oder per Boten: Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing, zu Händen von Frau Mag. Waltraud Kaserer.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Für den Fall eines sodann beantragten zusätzlichen Tagesordnungspunktes wird die ergänzte Tagesordnung spätestens am **06. April 2017** elektronisch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lenzing.com Hauptversammlung 2017, sowie spätestens am **11. April 2017** in derselben Weise bekannt gemacht, wie die ursprüngliche Tagesordnung (Amtsblatt zur Wiener Zeitung).

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und eine allfällige Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **13. April 2017** der Gesellschaft an eine der folgenden Adressen z. Hd. von Frau Mag. Waltraud Kaserer zugegangen ist:

Per Post oder per Boten: Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing,
per Telefax: +43 (0) 7672 – 918 2713 oder
per E-Mail: Hauptversammlung_2017@lenzing.com (wobei das Verlangen in Textform (zB PDF-Datei) dem E-Mail anzuschließen ist).

Für den Fall eines sodann übermittelten Vorschlags zur Beschlussfassung wird dieser spätestens zwei Tage nach Zugang, im äußersten Fall am **18. April 2017** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lenzing.com Hauptversammlung 2017 veröffentlicht.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Fassung vorgelegt werden (§ 128 Abs 5 AktG).

Für die Wahl in den Aufsichtsrat ist Folgendes zu beachten: Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG. Vor der Wahl hat die vorgeschlagene Person der Hauptversammlung seine fachliche Qualifikation, seine beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die eine Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Hinweis zum Auskunftsrecht und Antragsrecht gemäß §§ 118 f AktG

Aktionären ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der ordentlichen Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder eine Erteilung strafbar wäre. Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der ordentlichen Hauptversammlung durchgehend zugänglich war. Wir bitten Sie, Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitungszeit bedarf, zeitgerecht vor der ordentlichen Hauptversammlung an die Gesellschaft zu richten.

Jeder Aktionär ist gemäß § 119 AktG berechtigt, in der ordentlichen Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 Abs 1 AktG bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wurde.

Einlass und Registrierung

Der Einlass zur ordentlichen Hauptversammlung beginnt am **25. April 2017 um 09.45 Uhr (MESZ)**.

Die Aktionäre bzw. ihre Vertreter werden gebeten, zur Überprüfung der Identität am Eingang zur ordentlichen Hauptversammlung einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) vorzulegen. Wir ersuchen die Aktionäre bzw. ihre Vertreter, in ihre Zeitplanung die zu erwartenden zahlreichen Teilnehmer sowie die nunmehr üblichen Sicherheitsvorkehrungen einzukalkulieren.